

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 1. Juli 1925

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anordnung über die Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken vom 24. Mai 1925 S. 119. — Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichsangehörige S. 119. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 120. — Vertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Deschowitz S. 120.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebietes!

Anordnung über die Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken vom 24. Mai 1925.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet des Preussischen Staates unter Aufhebung meiner Anordnung vom 1. August 1922 mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Gemeindebehörde für die beanspruchten Räume gleichwertige Wohnräume oder entsprechende Geldbeträge zur Herstellung neuer Wohnräume überlassen werden.

Einzelne Räume einer Wohnung darf der Verfügungsberechtigte auch zu anderen als Wohnzwecken verwenden, sofern sie von den übrigen Räumen nicht abgetrennt werden und diese ihrer ursprünglichen Bestimmung als Wohnräume erhalten bleiben, so daß der Gesamtcharakter der Wohnung als solcher gewahrt bleibt.

Berlin, den 24. Mai 1925.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
J. B. gez. Scheidt.

Verordnung

über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte u. für Reichsangehörige.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preussischen Staates unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. Juni 1923 (Preuß. Gesetzsaml. S. 288) mit sofortiger Wirkung an:

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur

frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangel-Gesetzes Anwendung.

§ 2.

Ueber die durch Versetzung oder den Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand frei werdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zugunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen 4 Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zugunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung innehat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder Preussens steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt“ im Sinne dieser Anordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird, und der dadurch am neuen Orte dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige“ Behörde ist diejenige, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Uebertritt in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die frei werdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Verfügung, so kann die Wohnung auch für einen Beamten einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde binnen weiteren 2 Wochen beansprucht und auch von diesem Beamten zu Tauschzwecken verwendet werden.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Woh-